

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 37 (1975)

Heft: 6

Rubrik: Gesetzliche Bestimmung über Tierfuhrwerke und Handkarren (auch Milchkarren) nach derzeitigem Strassenverkehrsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neben einer Reihe wichtiger Vorkehrungen zur Schadenverhütung der Gelenkwelle (Drehzahl, Länge, Abwinkelung; sie sind in den Gelenkwellen-Betriebsanleitungen beschrieben), sind einige ebenfalls wichtige Massnahmen zur Verhütung vorzeitigen Verschleisses der Schutzvorrichtung zu beachten.

Hier einige Tips dazu:

Kollisionen mit der Ackerschiene, den Traktorreifen oder dem Zugmaul vermeiden.

Die Schutzrohre dürfen nicht mit der Gelenkwelle rotieren. Sie sind deshalb mit dem Haltekettchen zu fixieren. Es ist jedoch zu beachten, dass dieses nicht zum Aufhängen der Gelenkwelle bestimmt ist. Bei diesem Verwendungszweck wäre es nur geeignet, das Schutzrohr zu beschädigen.

Zur Halterung der Gelenkwelle während des Transportes oder bei abgestellten Arbeitsmaschinen müssen diese **eine robuste Kette** zum Nachhängen (Abb. 5a) . . .

. . . oder in andern Fällen (Heuerntemaschine) **einen Haltebügel** (Abb. 5b) aufweisen.

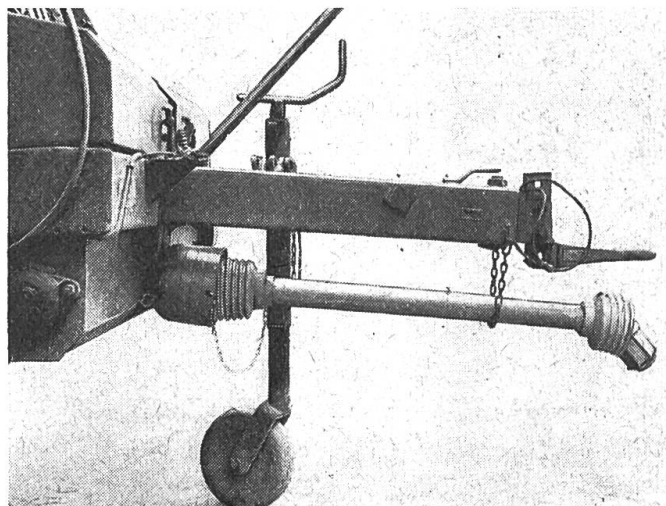


Abb. 5a

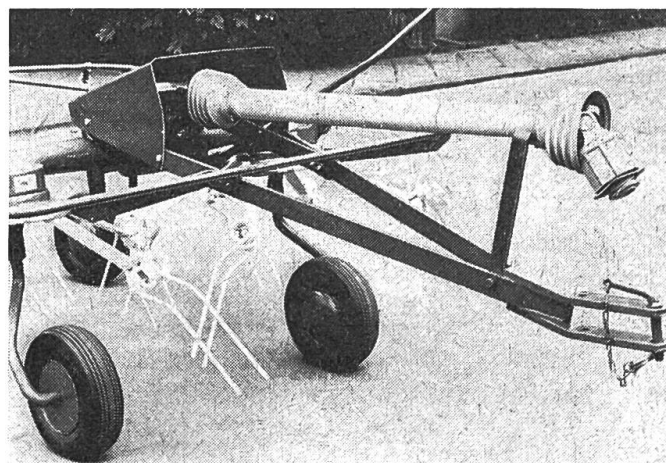


Abb. 5b

10. Februar 1975

Gesetzliche Bestimmungen über Tierfuhrwerke und Handkarren (auch Milchkarren) nach derzeitigem Strassenverkehrsrecht

Anmerkung der Redaktion: Der Polizeivorstand einer Gemeinde in der Ostschweiz erkundigte sich nach den Beleuchtungsvorschriften für Milchkarren. Viele Automobilisten der Gemeinde, so erklärte er mir, würden sich über die ungenügend beleuchteten Milchkarren beklagen. Ich habe in meiner Antwort erstens etwas weiter ausgeholt und zweitens die Tierfuhrwerke auch noch einbezogen.

Was die ungenügende Beleuchtung der Milchkarren anbelangt, sollte sich der Betriebsleiter nun doch

einmal überlegen, dass nicht nur andere Strassenbenützer in Gefahr sind, sondern vor allem die eigenen Kinder oder Angestellten.

- SVG = Bundesgesetz über den Strassenverkehr (19.12.1958)
- BAV = Vollziehungsverordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (27.8.1969)
- VRV = Vollziehungsverordnung über Strassenverkehrsregeln (13.11.1962)

Grundregeln

Auf den für Motorfahrzeuge offenen Strassen dürfen andere Fahrzeuge nicht verwendet werden, wenn sie mit der Ladung breiter sind als 2,50 m. Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft (SVG, Art. 20).

Fuhrleute

Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Trunksucht nicht als Fuhrleute eignen, wie auch vorschulpflichtige Kinder, dürfen Tierfuhrwerke auf den für Motorfahrzeuge offenen Strassen nicht führen. Nötigenfalls hat die Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches des Führen von Tierfuhrwerken zu untersagen (SVG, Art. 21). Die **Höchstbreite** der Tierfuhrwerke ohne Ladung und der Handwagen beträgt 2,50 m (BAV, Art. 79, Abs. 1).

Stellbremsen

Tierfuhrwerke und Handwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 150 kg müssen eine wirksame, abstufbare Stellbremse haben, welche das Fahrzeug im Gefälle von 16 Prozent am Wegrollen verhindern kann. Entsprechende Schlitten müssen mit gleich wirksamen Kretzern, Kritzketten oder ähnlichen Vorrichtungen versehen sein (BAV, Art. 79, Abs. 2).

Kennzeichnung durch Rückstrahler

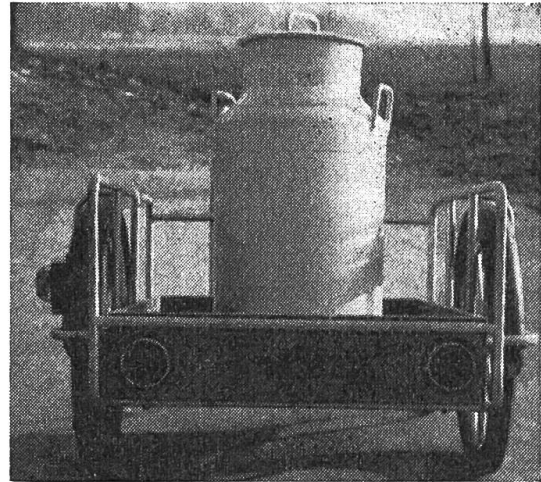
Tierfuhrwerke und Handwagen, ausgenommen kleine Stosskarren, müssen auf beiden Seiten möglichst weit aussen vorne je einen weissen, hinten je einen roten **Rückstrahler** tragen. Die Rückstrahler der Tierfuhrwerke sind gleich wie die der landw. Anhänger, diejenigen der Handwagen dürfen nicht dreieckig sein und müssen eine Fläche von 20 cm² aufweisen. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis zu 1 m genügt ein Rückstrahler hinten links oder in der Mitte (BAV, Art. 79, Abs. 3).

Fahrzeugbeleuchtung

Das Fahrzeug ist zu beleuchten, sobald die übrigen Strassenbenützer es sonst nicht rechtzeitig erkennen können (VRV, Art. 30, Abs. 1).

Auf markiertem Parkfeld muss das Fahrzeug nicht beleuchtet sein (VRV, Art. 30, Abs. 3).

Fahrzeuge, für die keine andern Vorschriften bestehen, müssen nachts und wenn die Witterung es



Beispiel einer Kennzeichnung und Beleuchtung (von hinten gesehen) für Milchkarren. Die runden (roten) Rückstrahler sind gut sichtbar. Das gelbe Licht ist seitlich links angebracht, leider weniger gut sichtbar.

erfordert auf jeder Seite vorne je ein weisses und hinten je ein rotes, nicht blendendes Licht tragen. Anhängerzüge dieser Art benötigen nur die vordern Lichter am Zugwagen und die rückwärtigen Lichter am hintersten Anhänger. Bei Fahrzeugen von höchstens 6 m Länge genügt auf jeder Seite ein gelbes Licht, das vorne und hinten sichtbar ist. Bei Fahrzeugen mit einer Breite bis zu 1 m genügen das Licht oder die Lichter auf der Seite des Verkehrs (VRV, Art. 30, Abs. 4).

Tierfuhrwerke, Handwagen und landw. Anhänger müssen wenigstens ein von vorne und hinten sichtbares, nicht blendendes, gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs tragen (VRV, Art. 30, Abs. 5).

Konditionieren mit dem FAHR-Kreiselmäher

Unser Bild vermittelt einen Blick auf die Mäh- und Quetschwerkzeuge eines Kreiselmähers KM 22 C mit abgebauten Schutzverkleidungen.

Vorne sind die beiden gerippten Stahlwalzen der Quetscheinrichtung erkennbar, welche im Arbeitseinsatz das von den beiden davor befindlichen Mähtrummeln kommende Grüngut aufzubereiten haben. Durch die Bearbeitung des Futters mit den Stahl-